



Gemeinde Hitzkirch



Todesfall – was nun?

Gemeinde Hitzkirch
Gemeindehaus
Luzernerstrasse 8
Postfach 339
6285 Hitzkirch
Telefon 041 919 70 30
info@hitzkirch.ch
www.hitzkirch.ch

Öffnungszeiten	
Montag-Dienstag	08.30 – 11.30 Uhr 14.00 – 16.30 Uhr
Mittwoch	Vormittag geschlossen 14.00 – 16.30 Uhr
Donnerstag	08.30 – 18.30 Uhr
Freitag	08.30 – 11.30 Uhr 14.00 – 16.00 Uhr

Im Todesfall

Was ist unmittelbar nach einem Todesfall zu tun?

Nach einem Todesfall in der Familie oder im engeren Freundeskreis ist es schwierig zu handeln. Trauer, Schock und Orientierungslosigkeit prägen die erste Zeit nach dem Tod einer nahestehenden Person.

Es gibt einige wichtige Dinge, die trotzdem unmittelbar nach einem Todesfall zu beachten sind:

Tod zu Hause infolge Krankheit

- Ärztin/Arzt benachrichtigen. Diese/dieser bestätigt den Tod und füllt die ärztliche Todesbescheinigung aus.
- Ist der Hausarzt nicht erreichbar, wählen Sie die Notfallnummer 0900 11 14 14 (Notfallpraxis des Kantonsspital Luzern)

Tod infolge eines Unfalls/Suizids

- Polizei benachrichtigen (Telefonnummer 117).
- Die Polizei muss nicht nur bei Verkehrsunfällen, sondern auch bei Arbeits-, Haushalts- und sonstigen Unfällen beigezogen werden.

Tod im Spital oder im Heim

- Die Spital- bzw. Heimverwaltung erledigen die Formalitäten.

Der Weg zur Gemeinde

Der Hinschied eines Angehörigen ist **innert zwei Tagen** dem Teilungsamt der Gemeinde Hitzkirch zu melden. Diese Meldung können auch Verwandte oder Bekannte erledigen, was eine grosse Entlastung für die unmittelbar Betroffenen bedeuten kann.

Dabei sind folgende Dokumente mitzubringen:

- Todesbescheinigung des Arztes (wenn in Hitzkirch verstorben)
- Letztwillige Verfügungen
- Familienbüchlein / Familienschein
- Ausländerinnen und Ausländer haben – falls kein Familienbüchlein vorliegt – Eheschein oder Geburtsschein sowie den Pass und den Ausländerausweis der verstorbenen Person vorzulegen.

Infos/Kontakt

Gemeinde Hitzkirch, Teilungsamt, 041 919 70 30, info@hitzkirch.ch

Meldung des Todesfalls beim Pfarramt

Ebenfalls möglichst schnell ist der Todesfall dem zuständigen Pfarramt zu melden. Beim Pfarramt können die Angehörigen den Ort und die Zeit der Bestattung sowie die Gestaltung des Trauergottesdienstes oder der Abdankung klären.

Infos/Kontakt

- Katholische Kirche Hitzkirchertal, 041 919 69 69
sekretariat@kath-hitzkirchertal.ch
- Reformierte Kirchgemeinde Hochdorf, 041 910 44 77,
sekretariat.hochdorf@reflu.ch

Vorbereitungen für die Bestattung

Die Bestattung erfolgt in der Regel drei bis vier Tage nach dem Tod, frühestens nach zwei Tagen. In dieser kurzen Zeit sind viele Vorbereitungen zu treffen. Die Einsargung des/der Verstorbenen, der Schmuck des Sarges, die Auswahl der Sterbekleidung, die Überführung des Sarges in die Aufbahrungshalle und die Aufbahrung müssen rasch organisiert werden. Verschiedene Bestattungsinstitute bieten diese Dienstleistungen an.

Infos/Kontakt

Bestattungsdienst Seetal, 041 917 33 44, v.jurt@bestattungsdienst-seetal.ch
Weitere Dienstleister in Beromünster, Emmenbrücke, Hochdorf, Luzern usw.

Friedhöfe und Grabarten

Auf den Friedhöfen Hitzkirch und Müswangen stehen folgende Grabarten zur Verfügung:

- Erdreihengrab
- Urnenreihengrab
- Urnenplattengrab
- Gemeinschaftsgrab

Die Bestellung der Beschriftung für das Gemeinschaftsgrab erfolgt über das Teilungsamt.

Die Friedhofverwaltung ist für die Besorgung und Beschriftung des Holzkreuzes und für die Öffnung des Grabes zuständig.

Infos/Kontakt

Friedhofverwaltung Hitzkirch (Jurt Gartenbau Hitzkirch), 041 917 37 37,
b.jurt@jurt-garten.ch

Todesanzeigen und Leidzirkulare

Der nächste Schritt ist die Veröffentlichung des Todesfalls. Wie Sie die Angehörigen, Verwandten und Bekannten über das traurige Ereignis informieren, ist Ihnen überlassen. In der Regel geschieht dies mit einer privaten Todesanzeige in der Tagespresse, die heute meist auch als Leidzirkular gilt. Die Todesanzeige können Sie persönlich formulieren und gestalten und direkt bei den Redaktionen der Tageszeitungen aufgeben. Zu berücksichtigen ist eine möglichst frühzeitige Ankündigung der Trauerfeier. Todesanzeigen und Leidzirkulare können auch bei einem Bestattungsinstitut in Auftrag gegeben werden.

Zu benachrichtigen sind:

- Arbeitgeber/in
- Wohnungsvermieter/in
- Institutionen im persönlichen Verkehr (Vereine usw.)
- Pensionskasse
- Krankenkasse
- Versicherungen und Banken der verstorbenen Person
- Abo-Dienste, Zeitungen, Zeitschriften
- Post (für Postumleitung)

Nach der Bestattung

Die Erbschaft (Art. 457 ff. ZGB)

In der Schweiz ist jeder frei, seinen letzten Willen in einem Testament oder Erbvertrag zu formulieren. Wenn kein Testament oder Erbvertrag vorhanden ist, bestimmt das Gesetz, wer erbt. Ehegatten sind nach Gesetz immer erbberechtigt.

Gesetzliche Erbfolge, Ehegatte und eingetragene Partnerin/eingetragener Partner

Der Ehegatte und eingetragene Partnerinnen oder Partner erhalten,

- wenn sie/er mit Nachkommen (Kinder, Enkel) zu teilen hat, die Hälfte der Erbschaft,
- wenn sie /er mit Erben des elterlichen Stammes (Eltern, Geschwister, Nichten, Neffen) zu teilen hat, drei Viertel der Erbschaft,
- wenn auch keine Erben des elterlichen Stammes vorhanden sind, die ganze Erbschaft.

Gesetzliche Erbfolge, Verwandte

- War die/der Verstorbene alleinstehend (ledig, verwitwet, geschieden), erben die Nachkommen (Kinder, Enkel).
- Hat die/der Verstorbene keine Nachkommen, erbt der elterliche Stamm (Eltern, Geschwister, Nichten, Neffen).
- Gibt es auch keinen elterlichen Stamm, erbt der grosselterliche Stamm (Tanten, Onkel, Cousinen, Cousins).

Gemeinwesen

Hinterlässt die/der Verstorbene keine Erben, so fällt die Erbschaft an den Staat. Konkubinatspartner haben kein gesetzliches Erbrecht.

Pflichtteil

Der Pflichtteil ist jener Teil der Erbschaft, der einem Erben nicht entzogen werden kann. Der Pflichtteil beträgt

- für einen Nachkommen die Hälfte des gesetzlichen Erbanspruches,
- für den überlebenden Ehegatten, die eingetragene Partnerin oder den eingetragenen Partner die Hälfte des gesetzlichen Erbanspruches.

Die Testamentseröffnung

Die letztwilligen Verfügungen der verstorbenen Person – zum Beispiel das Testament oder der Erbvertrag – werden vom Teilungsamt eröffnet. Auf Wunsch wird den Erben eine Erbenbescheinigung ausgestellt. Im Erbschein wird bestätigt, wer als Erbe anerkannt ist. Die Erben bekommen auch dann einen Erbschein, wenn kein Testament vorliegt. Ohne Erbschein kann niemand über das Vermögen der oder des Verstorbenen verfügen.

Die Erben sind verpflichtet, wahrheitsgetreu alle Auskünfte zu erteilen, die im Zusammenhang mit der Erbschaft stehen, sowohl gegenüber dem Teilungsamt als auch gegenüber ihren Miterben. Bankbelege und andere Dokumente, die über das Vermögen der oder des Verstorbenen Auskunft geben, sind vorzulegen. Wer ein Testament findet, ist verpflichtet, es sofort dem Teilungsamt zu übergeben.

Was das Teilungsamt macht

- Eröffnung von Testamenten, Ehe- und Erbverträgen
- Inventarisierung der Erbschaft
- Ausstellung der Erbenbescheinigung
- Amtliche Mitwirkung bei Erbteilungen
- Erstellung des öffentlichen Inventars
- Entgegennahme der Ausschlagungserklärung
- Aufsicht über Willensvollstrecker, Erbschaftsverwalter und amtliche Erbenvertreter
- Veranlagung der Erbschaftssteuer

Angehörige einer verstorbenen Person können sich umgehend für ein Erstgespräch beim Bereich Erbschaftswesen melden. Sofern keine direkte Kontaktaufnahme durch die Angehörigen erfolgt ist, wird sich das Teilungsamt nach etwa vier Wochen nach dem Tod bei den Angehörigen

melden. In dringenden Fällen können jedoch Auskünfte sofort persönlich oder telefonisch eingeholt werden.

Das Teilungsamt befasst sich mit den erbrechtlichen Angelegenheiten, wie sie im Schweizerischen Zivilgesetzbuch (ZGB) geregelt sind. Als Erstes wird aufgrund eines Familienscheins ein Erbenverzeichnis erstellt. Nach jedem Todesfall muss zudem ein Nachlassinventar aufgenommen werden. Zu diesem Zweck wendet sich das Teilungsamt schriftlich an die nächsten Angehörigen der verstorbenen Person, um Angaben über die finanzielle sowie familiäre Situation zu erhalten. In speziellen Fällen ist ein Nachlassuntersuch in der Wohnung des/der Verstorbenen notwendig.

Öffentliches Inventar

Jeder Erbe/jede Erbin ist berechtigt, die Publikation eines öffentlichen Inventars (Rechnungsruf) zu verlangen, um sich ein klares Bild über die Vermögenssituation des Erblassers/der Erblasserin machen zu können. Das Begehren ist beim Teilungsamt innert 30 Tagen seit dem Tode des Erblassers/der Erblasserin einzureichen.

Mitwirkung der Erben

Ist eine letztwillige Verfügung (Testament, Ehe- und/oder Erbvertrag) vorhanden, muss dieses Dokument im Original umgehend dem Teilungsamt übergeben werden. Alle Erben werden anschliessend schriftlich davon in Kenntnis gesetzt. Die eingesetzten Vermächtnisnehmer erhalten eine Teilabschrift.

Ebenso wird den Erben das festgestellte Nachlassvermögen mitgeteilt. Will ein Erbe/eine Erbin die Erbschaft nicht antreten, hat er/sie innert drei Monaten seit Kenntnis des Todes (gesetzliche Erben) / seit der amtlichen Mitteilung (eingesetzte Erben) beim Teilungsamt die Ausschlagung schriftlich zu erklären.

Bitte beachten Sie, dass eine Ausschlagung nicht mehr möglich ist, wenn Bezüge von Bankkonten der/des Verstorbenen getätigt wurden oder eine andere Handlung vorgenommen wurde, die über die Verwaltung der Erbschaft hinausgeht.

Oft führen die Erben die Erbteilung selber durch. Je nach Situation kann eine amtliche Mitwirkung durch das Teilungsamt von Gesetzes wegen (minderjährige oder bevormundete Erben) oder auf Verlangen der Erben notwendig sein.

Das Teilungsamt ist verantwortlich für die Veranlagung einer allfälligen Erbschaftssteuer.

Infos/Kontakt

Gemeinde Hitzkirch, Teilungsamt, 041 919 70 30, info@hitzkirch.ch

Wichtige Telefonnummern

Sanitäts-Notfalldienst	144
Polizeinotruf	117
Polizeiposten Hitzkirch	041 289 26 50
Gemeinde Hitzkirch	041 919 70 30
Chrüz matt Hitzkirch	041 919 95 11
Regionales Zivilstandsamt Hochdorf	041 914 17 25
Bestattungsdienst Seetal	041 917 33 44
Friedhofverwaltung (Jurt Gartenbau Hitzkirch)	041 917 37 37

Pfarramt

Katholische Kirche Hitzkirchertal	041 919 69 69
Reformierte Kirchgemeinde Hochdorf	041 910 44 77

Ärzte

Praxismgemeinschaft am Lindenberg	041 917 26 33
Notfalldienst der Ärzte: Auskunft durch	0900 11 14 14

Spitäler

Kantonsspital Luzern	041 205 11 11
Klinik St. Anna Luzern	041 208 32 32
Kantonales Spital Sursee	041 926 45 45